

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über

**die Zusammenarbeit zum Ausbau der NGA-Breitbandversorgung
im Landkreis Mayen-Koblenz**

Zwischen

der Verbandsgemeinde Mendig

vertreten d. d. Bürgermeister Herrn Jörg Lempertz
(nachstehend „Verbandsgemeinde“ genannt)

und

der Ortsgemeinde Thür

vertreten d. d. Herrn Rainer Hilger

(nachstehend „**Ortsgemeinde Thür**“ und „Verbandsgemeinde“ zusammen
auch „Kommunen“ oder Vertragsparteien genannt)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand und Ziele	3
§ 2	Beauftragung.....	3
§ 3	Auftragserfüllung durch den Kreis	4
§ 4	Unterstützungsleistungen der Kommunen.....	4
§ 5	Kostentragung, Aufteilung	6
§ 6	Vertragslaufzeit	7
§ 7	Kündigung	7
§ 8	Schlussbestimmungen	7
§ 9	Anzahl der Ausfertigungen.....	8

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

- 1.1. Der Kreis und die Kommunen streben eine flächendeckend verfügbare, bedarfsgerechte, nachhaltige, zukunftsfähige und glasfaserbasierte NGA-Breitbandversorgung im gesamten Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz an.
- 1.2. Ziel ist der Ausbau einer kabelgebundenen und hochbitratigen NGA-Infrastruktur, wodurch alle Teilnehmer mit einer bestehenden Unterversorgung im Rahmen der Fördermaßnahme zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s erhalten sollen. Besonders abgelegene oder schwer erschließbare Anschlüsse können auch mit einer Bandbreite von unter einem GBit/s versorgt werden. Anschlüsse von Schulen und Krankenhäusern müssen mindestens eine Versorgung von einem Gigabit/s symmetrisch ermöglichen. Die Vertragsparteien verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.
- 1.3. Das beschriebene Breitbandausbauziel steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.
- 1.4. Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die Gesamtinbetriebnahme des NGA-Netzes soll bis spätestens 31.12.2025 erfolgen.

§ 2 Beauftragung

- 2.1. Der Kreistag hat in der Sitzung am 18.03.2019 durch Beschluss die Bereitschaft erklärt, für die Städte Andernach, Mayen und Bendorf und alle Verbandsgemeinden im Landkreis Mayen-Koblenz das Projekt für eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen durchzuführen.
- 2.2. Die Ortsgemeinde **Thür** befürwortet gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates vom **XX.XX.XXXX**, dass die Verbandsgemeinde **Mendig** gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom 27.03.2019 den Kreis beauftragt, das Projekt zu realisieren und insbesondere die Aufgaben wie in § 3 beschrieben wahrzunehmen. Hierfür schließt die Verbandsgemeinde einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis.
- 2.3. Die Ortsgemeinde **Thür** erklärt, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ rechtswirksam nach § 67 Absätze 4,5 GemO von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde übertragen wird. Die Verbandsgemeinde nimmt die Übertragung gemäß § 67 Absätze 4,5 an. Die Ortsgemeinde **Thür** wird

im Rahmen der Umsetzung des Breitbandausbaus in ihrem Gemeindegebiet die Unterstützungsleistungen nach § 4 erbringen und die Kosten nach Maßgabe von § 5 tragen.

- 2.4. Die Durchführung des Projekts erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 („NGA-Rahmenregelung“ – „NGA-RR“), der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung II“ – „AGVO II“) sowie der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01). Der Kreistag hat in der Sitzung am 18.03.2019 die Ausführung des Projekts beschlossen.

§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis

- 3.1. Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europäischen und nationalen Beihilfe- und Vergaberechts, unter Zuhilfenahme von externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.
- 3.2. Der Kreis wird das Breitbandvorhaben im Außenverhältnis insbesondere gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Ministerium des Innern für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz vertreten.
- 3.3. Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuschüsse und bearbeitet die Verfahren abschließend - einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- 3.4. Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen

- 4.1. Die Kommunen unterstützen den Kreis und das beauftragte Telekommunikationsunternehmen bei der Realisierung des Projekts. Die Kommunen werden alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb einer NGA-Breitbandinfrastruktur durch das beauftragte Telekommunikationsunternehmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.

- 4.2. Jede Kommune wird alle für die Umsetzung des Breitbandprojektes nötigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten und Erklärungen abgeben. Die Kommunen wirken insoweit auch – soweit erforderlich – an der möglichen Beantragung von Fördermitteln, z.B. auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland mit und beauftragen den Kreis mit der Durchführung und Beantragung der Fördermittel.
- 4.3. Die Kommunen stellen sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Eingriff in die kommunale Infrastruktur ist nicht zumutbar. Entgelte dürfen nur erhoben werden, sofern dies rechtlich, insbesondere nach dem Telekommunikationsgesetz zulässig ist.
- 4.4. Die beteiligten Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- 4.5. Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere:
- a. die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum,
 - b. die Überwachung der Baumaßnahmen und
 - c. die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 5 Kostentragung, Aufteilung

- 5.1. Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Ziffer 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ („Förderrichtlinie“) vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von 7 Jahren.
- 5.2. Die nicht durch Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten tragen die Gemeinden entsprechend ihres Ausbaus mit Ausnahme der Anschlusskosten für die Grundschulen und Feuerwehrhäuser.
- 5.3. Alle für das Breitbandausbauvorhaben durch den Kreis im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages gewonnenen Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaige sonstige Zuwendungen werden, abzüglich der Zuwendungen für die Kosten des Kreises für Beratungsleistungen, direkt und ungekürzt an die Kommunen weitergegeben. Dabei erfolgt die Verteilung der Fördermittel auf die jeweiligen Kommunen in demselben Verhältnis wie ihre Kostentragungspflicht nach Ziffer 5.4. Die Finanzstärke der einzelnen Kommunen oder die Nivellierungssätze bleiben bei der Verteilung der Fördermittel unberücksichtigt.
- 5.4. Die Kosten für die Kommunen werden verursachergerecht zugeordnet. Im Rahmen der Ausschreibung werden die Marktteilnehmer aufgefordert, die Kosten nach Gemeinden aufzuschlüsseln.
- 5.5. Der Kreis hat den Kommunen vor Vertragsunterzeichnung dieses Kooperationsvertrages auch für die weitere Fördermaßnahme eine Kostenschätzung auf Basis eines Investitionskostenmodells übermittelt, die eine Indikation für die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten gibt. Die tatsächlichen Kosten können hiervor abweichen.
- 5.6. Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.
- 5.7. Sofern das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Abschläge erhebt, fordert der Kreis die Mittel anteilig.
- 5.8. Sollte ein Rückforderungsanspruch aus Art. 52 Nr. 7 AGVO II bzw. aus § 9 NGA-RR gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung der festgelegten Verteilungsschlüssel, sofern nicht aufgrund von Art und Umfang der Rückforderung eine andere Verteilung angezeigt ist.

§ 6 Vertragslaufzeit

- 6.1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gemäß § 9 NGA-RR gelten die Bestimmungen des Vertrags weiter.
- 6.2. Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise und einer darauf basierende Aufhebung oder Neuverhandlung des zwischen der Verbandsgemeinde und dem Kreis geschlossenen Öffentliche-rechtlichen Vertrages ist dieser Öffentlich-rechtliche Vertrag ebenso aufzuheben oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

§ 7 Kündigung

- 7.1. Die Kommunen haben das Recht, den unter § 2.3 erteilten Auftrag bis zur Zuschlagserteilung an den überlegenen Bieter zu kündigen, mit der Folge, dass die Verbandsgemeinde den Erteilten Auftrag nach Ziffer 2.2 gegenüber dem Landkreis entsprechend zu kündigen hat, wenn das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das gegenständliche Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder Landes gewinnen ließe. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen.
- 7.2. Die Wirksamkeit dieses Vertrages als auch des Ausschreibungsverfahrens selbst bleibt im Falle einer Kündigung nach § 7.1 unberührt. Eine Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens ist dem Kreis vorbehalten. Eine Aufhebung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts. Im Übrigen gilt § 6.2 des Vertrages.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- 8.2. Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.
- 8.3. Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

§ 9 Anzahl der Ausfertigungen

9.1. Jede Kommune erhält je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Mendig, XX.XX.2022

Für die Verbandsgemeinde **Mendig**
Jörg Lempertz
Bürgermeister

Für die Ortsgemeinde Thür
Rainer Hilger
Ortsbürgermeister